

Verordnung zum Energiegesetz

Vom 27. Juni 2001 (Stand 1. Januar 2010)

Der Landrat erlässt,

gestützt auf die Artikel 3 (neu nummeriert: 5) Absatz 5, 6 (8) Absatz 3 (aufgehoben), 12 Absatz 3, 18 Absatz 4 (aufgehoben), 25 (51) und 29 Absatz 2 (aufgehoben) des Energiegesetzes vom 7. Mai 2000¹⁾,

folgende Verordnung:

1. Anforderungen an Bauten und Anlagen

1.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Die Anforderungen dieser Verordnung gelten bei:

- a. * Neubauten, welche beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden;
- b. * Umbauten und Umnutzungen von bestehenden Bauten, welche beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind;
- c. Neuinstallationen haustechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte, Warmwasser und Raumluft, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind;
- d. Erneuerung, Umbau oder Änderung haustechnischer Anlagen, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind.

² Anbauten und neubauartige Umbauten, wie Auskernungen und dergleichen, gelten, ausser in Bagatellfällen, als Neubauten und haben die Anforderungen für Neubauten zu erfüllen.

³ Die Baubewilligungsbehörde beziehungsweise, bei Massnahmen ohne Baubewilligungspflicht, die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde kann die Anforderungen in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben b–d reduzieren, wenn dadurch ein öffentliches Interesse besser geschützt werden kann. *

Art. 2 Begriffe

¹ Der Regierungsrat umschreibt die Begriffe Baute/Gebäude, Anlage, Ausstattungen und Ausrüstungen/Haustechnische Anlagen, vom Umbau oder von der Umnutzung betroffene Bauteile sowie weitere Begriffe in seinen Ausführungsbestimmungen²⁾.

¹⁾ GS VII E/1/1

²⁾ GS VII E/1/2/1

VII E/1/2

Art. 3 *Stand der Technik*

¹ Die gemäss dieser Verordnung notwendigen energetischen und raumluft-hygienischen Massnahmen sind nach dem Stand der Technik zu planen und auszuführen. Soweit Gesetz und Verordnung nichts anderes bestimmen, gelten als Stand der Technik die Anforderungen und Rechenmethoden der geltenden Normen und Empfehlungen der Fachorganisationen und der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren/Energiefachstellenkonferenz (EnDK/EnFK). Diese werden regelmässig vom Regierungsrat bezeichnet und öffentlich publiziert. *

² Er kann diese Aufgabe dem zuständigen Departement übertragen. *

Art. 4 *Ausnahmen*

¹ Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen eine unverhältnismässige Härte, so kann die für eine energierechtliche Bewilligung zuständige Behörde beziehungsweise die Baubewilligungsbehörde Ausnahmen von einzelnen Vorschriften gewähren, wenn dadurch keine öffentlichen Interessen verletzt werden. *

² Vorbehältlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung besteht kein Anspruch auf Gewährung von Ausnahmen.

³ Die Ausnahmegewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und befristet werden.

⁴ Das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung hat den Kriterien der Behörde gemäss Absatz 1 zu entsprechen. Vom Gesuchsteller kann namentlich die Einreichung spezieller Nachweise (Denkmalpflege, Bauphysik usw.) verlangt werden. *

1.2. *Wärmeschutz von Gebäuden*

Art. 5 *Anforderungen und Nachweis*

¹ Der Regierungsrat regelt in seinen Ausführungsbestimmungen die Anforderungen und den Nachweis für den Wärmeschutz von Gebäuden.

Art. 6 *

Art. 7 *Kühlräume*

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen für Kühl- und Tiefkühlräume über den mittleren Wärmezufluss durch umschliessende Bauteile, über die Berechnung der Auslegungstemperatur sowie über die Umgebungstemperaturen.

² Er kann für Kühl- und Tiefkühlräume mit weniger als 30 m³ Nutzvolumen geringere Anforderungen vorsehen.

Art. 8 *Gewächshäuser*

¹ Der Regierungsrat bestimmt die Anforderungen an gewerbliche und landwirtschaftliche Gewächshäuser, in denen für die Aufzucht, Produktion oder Vermarktung von Pflanzen vorgegebene Wachstumsbedingungen aufrecht erhalten werden müssen.

1.3. Anforderungen an haustechnische Anlagen

Art. 9 * *Wassererwärmer und Wärmespeicher*

¹ Wassererwärmer sowie Warmwasser- und Wärmespeicher, für die nach Bundesrecht keine energetischen Anforderungen bestehen, dürfen bezüglich allseitiger Wärmedämmung die Dämmstärken gemäss Anhang 1 nicht unterschreiten.

² Der Neueinbau einer direkt-elektrischen Erwärmung des Brauchwarmwassers ist in Wohnbauten nur erlaubt, wenn

- a. das Brauchwarmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird oder
- b. das Brauchwarmwasser primär mittels erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme erwärmt wird.

³ Der Ersatz einzelner bestehender Wassererwärmer gilt nicht als Neueinbau.

Art. 9a * *Wärmeerzeugung*

¹ Mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel bei Neubauten mit einer Absicherungstemperatur von weniger als 110 °C müssen die Kondensationswärme ausnützen können.

² Die gleiche Anforderung gilt beim Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage, soweit es technisch möglich und der Aufwand verhältnismässig ist.

Art. 10 *Wärmeverteilung und -abgabe*

¹ Die Vorlauftemperaturen für neue oder ersetzte Wärmeabgabesysteme dürfen bei der massgebenden Auslegetemperatur höchstens 50 °C, bei Fussbodenheizungen höchstens 35 °C betragen. Ausgenommen sind Hallenheizungen mittels Bandstrahler sowie Heizungssysteme für Gewächshäuser und Ähnliches, sofern diese nachgewiesenermassen eine höhere Vorlauftemperatur benötigen. *

² Der Regierungsrat erlässt die weiteren Bestimmungen, insbesondere über die Dämmstärken von Leitungen, Armaturen und Pumpen bei der Wärmeverteilung und -abgabe.

VII E/1/2

Art. 11 *Abwärmenutzung*

¹ Im Gebäude anfallende Abwärme, insbesondere jene aus Kälteerzeugung sowie aus gewerblichen und industriellen Prozessen, ist zu nutzen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 12 *Lüftungstechnische Anlagen*

¹ Lüftungstechnische Anlagen mit Aussenluft und Fortluft sind mit einer Wärmerückgewinnung auszurüsten, welche einen Temperatur-Änderungsgrad nach dem Stand der Technik aufweist. *

² Der Regierungsrat erlässt insbesondere Bestimmungen über

- a. die kontrollierte Zuführung der Ersatzluft, die Wärmerückgewinnung und die Nutzung der Wärme der Abluft sowie
- b. über die Luftgeschwindigkeiten in Lüftungstechnischen Anlagen.

Art. 13 *Bedarfsnachweis für Anlagen zur Kühlung und/oder Befeuchtung*

¹ Der Bedarf für eine Kühlung oder Befeuchtung bestimmter Räume ist gegeben, wenn trotz baulicher Massnahmen angemessene Komfortbedingungen oder die einem allfälligen speziellen Verwendungszweck entsprechenden Raumklimabedingungen nicht sichergestellt werden können. Die massgebenden baulichen Massnahmen, die durch den Regierungsrat bestimmt werden, sind bei bestehenden Gebäuden zu realisieren, soweit sie technisch möglich sind, der Aufwand wirtschaftlich tragbar ist und keine überwiegenden Interessen des Denkmalschutzes entgegenstehen.

² Kein Bedarfsnachweis ist erforderlich für:

- a. die Kühlung, wenn die gesamte Kälteleistung eines Gebäudes 20 kW nicht übersteigt;
- b. die Kühlung, wenn die Kälteleistung mit erneuerbaren Energien bereitgestellt wird;
- c. die Kühlung, wenn die spezifische elektrische Leistung für Kälteerzeugung und Medienförderung zusammen 5 Watt pro Quadratmeter gekühlter Nutzfläche nicht übersteigt;
- d. die Befeuchtung, wenn die dafür notwendige gesamte Heizleistung 20 kW nicht übersteigt;
- e. Bauten, die den Minergie-Standard erfüllen.

1.4. Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung

Art. 14 Abrechnung

¹ In Gebäuden und Gebäudegruppen, für welche eine Ausrüstungspflicht besteht, sind die Kosten für den Wärmeverbrauch (Heizenergie und evtl. Warmwasser) zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nutzeinheiten abzurechnen. *

² Für die entsprechenden Abrechnungen dürfen nur Geräte verwendet werden, deren Konformität durch das Bundesamt für Metrologie METAS anerkannt wird. *

³ Die im Abrechnungsmodell des Bundesamtes für Energie formulierten Grundsätze sind einzuhalten.

Art. 15 * Befreiung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen

¹ Von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht des Heizwärmeverbrauchs befreit sind Bauten und Gebäudegruppen:

- a. deren installierte Wärmeerzeugerleistung (inkl. Warmwasser) weniger als 20 Watt pro m² Energiebezugsfläche beträgt; oder
- b. die den Minergie-Standard einhalten.

Art. 16 Sonderfälle

¹ Die Installationspflicht für einzelne Nutzeinheiten gemäss Artikel 19 des Gesetzes wird in folgenden Fällen durch eine Installationspflicht für einfach messbare Bezügergruppen ersetzt: *

- a. bei Luftheizungen;
- b. bei Boden- oder Deckenheizungen;
- c. wenn eine einzelne Nutzeinheit mehr als 80 Prozent der beheizten Fläche belegt und die separate Erfassung ihres Verbrauches zu unverhältnismässigen Kosten führen würde;
- d. wenn die installierte Wärmeerzeugerleistung (inkl. Warmwasser) weniger als 30 Watt pro m² Energiebezugsfläche beträgt;
- e. * bei Gebäuden mit einem Anteil erneuerbarer Energie von mindestens 50 Prozent am Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser;
- f. * bei Gebäuden mit einem nachgewiesenen tiefen spezifischen Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser von weniger als 320 MJ/m² a (klimabereinigt) oder Bauten mit Minergie-Label.

² Für Gebäude, die innert fünf Jahren abgebrochen werden, die selber oder deren Wärmeverteilung erheblich umgebaut werden, kann die Übergangsfrist um fünf Jahre verlängert werden. *

Art. 17 *

Art. 18 *

VII E/1/2

1.5. Dachrinnenheizungen *

Art. 19

¹ Keiner Bewilligung bedarf die Installation von Dachrinnenheizungen.

1.6. Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien, Grossverbraucher *

Art. 19a * Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien

¹ Der Regierungsrat erlässt in seiner Verordnung die Detailbestimmungen zur Berechnung des zulässigen Energiebedarfes und zum Nachweis mittels Standardlösungen.

Art. 19b * Grossverbraucher

¹ Der Regierungsrat erlässt in seiner Verordnung genauere Bestimmungen zur Zumutbarkeit von Massnahmen.

² Die zuständige Behörde kann im Rahmen der vorgegebenen Ziele im Sinne von Artikel 29 Absatz 2 des Gesetzes mit einzelnen oder mit Gruppen von Grossverbrauchern mittel- und langfristige Verbrauchsziele vereinbaren. Dabei werden die Effizienz des Energieeinsatzes zum Zeitpunkt der Zielfestlegung und die absehbare technische und wirtschaftliche Entwicklung der Verbraucher mitberücksichtigt. Für die Dauer der Vereinbarung sind diese Grossverbraucher von der Einhaltung der Artikel 9, 10, 11, 12 dieser Verordnung bzw. der Artikel 9, 15, 21, 24 und 25 des Gesetzes sowie der Vorschriften über die Wärmedämmung bei Lüftungstechnischen Anlagen, über Kühlen, Be- und Entfeuchten und die Grenzwerte des Elektrizitätsbedarfes der regierungsrätlichen Verordnung entbunden. Die zuständige Behörde kann die Vereinbarung aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.

³ Grossverbraucher können sich zu Gruppen zusammenschliessen. Sie organisieren sich selber und regeln die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 20 *

2. *

Art. 21

¹ Finanzhilfen können gewährt werden für Massnahmen betreffend:

- a. rationeller Energienutzung;
- b. Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme;

- c. Aus- und Weiterbildung im Energiebereich, insbesondere von Fachleuten;
 - d. Information, Beratung und Marketing im Energiebereich.
- ² Finanzhilfen zur rationellen Energieerzeugung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme richten sich nach der eingesparten beziehungsweise nach der absetzbaren Energiemenge.
- ³ Die Beitragshöhe kann zur Vereinfachung aufgrund von Fläche oder installierter Leistungen bestimmt werden.
- ⁴ Die Zuständigkeit zur Gewährung von Finanzhilfen richtet sich nach dem Finanzhaushaltsgesetz¹⁾. *

3. Weitere Bestimmungen *

Art. 22 *Projektnachweis*

¹ Für jede geplante energierelevante Massnahme ist der für eine energierechtliche Bewilligung zuständigen Behörde beziehungsweise der Baubewilligungsbehörde ein Projektnachweis einzureichen, mit dem belegt wird, dass die energierelevanten Vorschriften von Bund und Kanton eingehalten sind. Ein Minergie-Label gilt als Projektnachweis. *

² Der Projektnachweis ist sowohl vom Bauherrn als auch vom Projektverantwortlichen zu unterzeichnen.

Art. 23 *

Art. 24 *

Art. 25 *Kommission für Energiefragen*

¹ Der Regierungsrat kann eine Kommission bestellen, die ihn und die übrigen kantonalen Amtsstellen in Energiefragen berät.

Art. 25a * *Erhebung der Wasserwerksteuer*

¹ Die Wasserwerksteuer wird jeweils pro Kalenderjahr erhoben.

² Die Bemessung erfolgt anhand der Produktion.

Art. 26 *Bewilligungsgebühren*

¹ Die Bewilligungsgebühren nach Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes betragen für Anlagen zur Gewinnung von Energie mit einer elektrischen Leistung von mehr als 200 kW oder einer thermischen Leistung von mehr als 1000 kW:

- 1. bis 1000 kW: 20 Franken/kW;
- 2. über 1000–10 000 kW: 30 Franken/kW;

¹⁾ GS VI A/1/2

VII E/1/2

3. über 10'000–100'000 kW: 40 Franken/kW;

4. über 100'000 kW: 50 Franken/kW.

² Bei Blockheizkraftwerken (Wärme-Kraftkoppelungsanlagen) ist die elektrische Leistung massgebend.

³ Für Anlagen, die vorwiegend der Selbstversorgung dienen, ermässigen sich die Ansätze um die Hälfte. Notstromgruppen sind gebührenfrei.

⁴ Für die Berechnung der Gebühren ist die theoretische elektrische oder thermische Leistung, ohne Berücksichtigung von Wirkungsgraden, massgebend. Bei der Erweiterung einer bestehenden Anlage ist für die Berechnung der Gebühr die Erhöhung der installierten Leistung massgebend.

⁵ Bei förderungswürdigen Anlagen kann der Regierungsrat die Bewilligungsgebühr reduzieren.

Art. 27 *Verordnung des Regierungsrates*

¹ Der Regierungsrat erlässt im Rahmen des Gesetzes und dieser Verordnung die weiteren erforderlichen Bestimmungen. Er folgt grundsätzlich den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, erlassen von der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren.

² Er regelt die Zuständigkeiten und bezeichnet die kantonale Energiefachstelle. *

³ *

⁴ *

Art. 28 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Verordnung zum Energiegesetz vom 2. März 1988 wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Art. 29 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

A1. Anhang: Minimale Dämmstärken bei Wassererwärmern sowie Warmwasser- und Wärmespeichern (Art. 9)

Art. A1-1 *

¹ Minimale Dämmstärken bei Wassererwärmern sowie Warmwasser- und Wärmespeichern (Art. 9)

Speicherinhalt in Liter	Dämmstärke bei $\lambda >$ 0,03 W/mK bis $\lambda \leq$ 0,05 W/mK	Dämmstärke bei $\lambda \leq$ 0,03 W/mK
Bis 400	110 mm	90 mm
> 400 bis 2000	130 mm	100 mm

<i>Speicherinhalt in Liter</i>	<i>Dämmstärke bei $\lambda > 0,03 \text{ W/mK}$ bis $\lambda \leq 0,05 \text{ W/mK}$</i>	<i>Dämmstärke bei $\lambda \leq 0,03 \text{ W/mK}$</i>
> 2000	160 mm	120 mm

Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 2001¹⁾.

¹⁾ B des RR vom 12. Juli 2001

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
15.02.2006	07.05.2006	Art. 1 Abs. 3	geändert	SBE IX/6 309
15.02.2006	07.05.2006	Art. 3 Abs. 2	geändert	SBE IX/6 309
15.02.2006	07.05.2006	Art. 4 Abs. 1	geändert	SBE IX/6 309
15.02.2006	07.05.2006	Art. 4 Abs. 4	geändert	SBE IX/6 309
15.02.2006	07.05.2006	Art. 6 Abs. 2	geändert	SBE IX/6 309
15.02.2006	07.05.2006	Art. 17	aufgehoben	SBE IX/6 309
15.02.2006	07.05.2006	Art. 21 Abs. 4	eingefügt	SBE IX/6 309
15.02.2006	07.05.2006	Art. 22 Abs. 1	geändert	SBE IX/6 309
15.02.2006	07.05.2006	Art. 23 Abs. 1	geändert	SBE IX/6 309
15.02.2006	07.05.2006	Art. 24	aufgehoben	SBE IX/6 309
15.02.2006	07.05.2006	Art. 27 Abs. 2	geändert	SBE IX/6 309
15.02.2006	07.05.2006	Art. 27 Abs. 4	geändert	SBE IX/6 309
23.09.2009	01.01.2010	Art. 1 Abs. 1, a.	geändert	SBE XI/4 268
23.09.2009	01.01.2010	Art. 1 Abs. 1, b.	geändert	SBE XI/4 268
23.09.2009	01.01.2010	Art. 3 Abs. 1	geändert	SBE XI/4 268
23.09.2009	01.01.2010	Art. 6	aufgehoben	SBE XI/4 268
23.09.2009	01.01.2010	Art. 9	totalrevidiert	SBE XI/4 268
23.09.2009	01.01.2010	Art. 9a	eingefügt	SBE XI/4 268
23.09.2009	01.01.2010	Art. 10 Abs. 1	geändert	SBE XI/4 268
23.09.2009	01.01.2010	Art. 12 Abs. 1	geändert	SBE XI/4 268
23.09.2009	01.01.2010	Art. 14 Abs. 1	geändert	SBE XI/4 268
23.09.2009	01.01.2010	Art. 14 Abs. 2	geändert	SBE XI/4 268
23.09.2009	01.01.2010	Art. 15	totalrevidiert	SBE XI/4 268
23.09.2009	01.01.2010	Art. 16 Abs. 1	geändert	SBE XI/4 268
23.09.2009	01.01.2010	Art. 16 Abs. 1, e.	geändert	SBE XI/4 268
23.09.2009	01.01.2010	Art. 16 Abs. 1, f.	geändert	SBE XI/4 268
23.09.2009	01.01.2010	Art. 16 Abs. 2	eingefügt	SBE XI/4 268
23.09.2009	01.01.2010	Art. 18	aufgehoben	SBE XI/4 268
23.09.2009	01.01.2010	Titel 1.5.	geändert	SBE XI/4 268
23.09.2009	01.01.2010	Titel 1.6.	eingefügt	SBE XI/4 268
23.09.2009	01.01.2010	Art. 19a	eingefügt	SBE XI/4 268
23.09.2009	01.01.2010	Art. 19b	eingefügt	SBE XI/4 268
23.09.2009	01.01.2010	Art. 20	aufgehoben	SBE XI/4 268
23.09.2009	01.01.2010	Titel 2.	geändert	SBE XI/4 268
23.09.2009	01.01.2010	Titel 3.	geändert	SBE XI/4 268
23.09.2009	01.01.2010	Art. 23	aufgehoben	SBE XI/4 268
23.09.2009	01.01.2010	Art. 25a	eingefügt	SBE XI/4 268

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
23.09.2009	01.01.2010	Art. 27 Abs. 3	aufgehoben	SBE XI/4 268
23.09.2009	01.01.2010	Art. 27 Abs. 4	aufgehoben	SBE XI/4 268
23.09.2009	01.01.2010	Art. A1-1	totalrevidiert	SBE XI/4 268

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 1 Abs. 1, a.	23.09.2009	01.01.2010	geändert	SBE XI/4 268
Art. 1 Abs. 1, b.	23.09.2009	01.01.2010	geändert	SBE XI/4 268
Art. 1 Abs. 3	15.02.2006	07.05.2006	geändert	SBE IX/6 309
Art. 3 Abs. 1	23.09.2009	01.01.2010	geändert	SBE XI/4 268
Art. 3 Abs. 2	15.02.2006	07.05.2006	geändert	SBE IX/6 309
Art. 4 Abs. 1	15.02.2006	07.05.2006	geändert	SBE IX/6 309
Art. 4 Abs. 4	15.02.2006	07.05.2006	geändert	SBE IX/6 309
Art. 6	23.09.2009	01.01.2010	aufgehoben	SBE XI/4 268
Art. 6 Abs. 2	15.02.2006	07.05.2006	geändert	SBE IX/6 309
Art. 9	23.09.2009	01.01.2010	totalrevidiert	SBE XI/4 268
Art. 9a	23.09.2009	01.01.2010	eingefügt	SBE XI/4 268
Art. 10 Abs. 1	23.09.2009	01.01.2010	geändert	SBE XI/4 268
Art. 12 Abs. 1	23.09.2009	01.01.2010	geändert	SBE XI/4 268
Art. 14 Abs. 1	23.09.2009	01.01.2010	geändert	SBE XI/4 268
Art. 14 Abs. 2	23.09.2009	01.01.2010	geändert	SBE XI/4 268
Art. 15	23.09.2009	01.01.2010	totalrevidiert	SBE XI/4 268
Art. 16 Abs. 1	23.09.2009	01.01.2010	geändert	SBE XI/4 268
Art. 16 Abs. 1, e.	23.09.2009	01.01.2010	geändert	SBE XI/4 268
Art. 16 Abs. 1, f.	23.09.2009	01.01.2010	geändert	SBE XI/4 268
Art. 16 Abs. 2	23.09.2009	01.01.2010	eingefügt	SBE XI/4 268
Art. 17	15.02.2006	07.05.2006	aufgehoben	SBE IX/6 309
Art. 18	23.09.2009	01.01.2010	aufgehoben	SBE XI/4 268
Titel 1.5.	23.09.2009	01.01.2010	geändert	SBE XI/4 268
Titel 1.6.	23.09.2009	01.01.2010	eingefügt	SBE XI/4 268
Art. 19a	23.09.2009	01.01.2010	eingefügt	SBE XI/4 268
Art. 19b	23.09.2009	01.01.2010	eingefügt	SBE XI/4 268
Art. 20	23.09.2009	01.01.2010	aufgehoben	SBE XI/4 268
Titel 2.	23.09.2009	01.01.2010	geändert	SBE XI/4 268
Art. 21 Abs. 4	15.02.2006	07.05.2006	eingefügt	SBE IX/6 309
Titel 3.	23.09.2009	01.01.2010	geändert	SBE XI/4 268
Art. 22 Abs. 1	15.02.2006	07.05.2006	geändert	SBE IX/6 309
Art. 23	23.09.2009	01.01.2010	aufgehoben	SBE XI/4 268
Art. 23 Abs. 1	15.02.2006	07.05.2006	geändert	SBE IX/6 309
Art. 24	15.02.2006	07.05.2006	aufgehoben	SBE IX/6 309
Art. 25a	23.09.2009	01.01.2010	eingefügt	SBE XI/4 268
Art. 27 Abs. 2	15.02.2006	07.05.2006	geändert	SBE IX/6 309
Art. 27 Abs. 3	23.09.2009	01.01.2010	aufgehoben	SBE XI/4 268

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 27 Abs. 4	15.02.2006	07.05.2006	geändert	SBE IX/6 309
Art. 27 Abs. 4	23.09.2009	01.01.2010	aufgehoben	SBE XI/4 268
Art. A1-1	23.09.2009	01.01.2010	totalrevidiert	SBE XI/4 268